

Vertrag

über ein erweitertes Angebot zur Hautkrebsvorsorge nach § 140a SGB V (Hautkrebsscreening)

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dr. med. Klaus Heckemann
Schützenhöhe 12
01099 Dresden
(nachfolgend KV Sachsen genannt)**

und der

**Audi BKK
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Gerhard Fuchs
Ettinger Straße 70
85057 Ingolstadt**

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die Audi BKK und die KV Sachsen vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebs-erkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren – ergänzend zur „Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs“ im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) – bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Alter von 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebs-erkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Sachsen.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der Audi BKK versicherten Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Alter von 34 Jahren (d. h. ab dem 18. Geburtstag bis zum letzten Tag vor dem 35. Geburtstag). Dieser Personenkreis hat jedes zweite Jahr einmal Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag. Ein erneuter Anspruch besteht jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres.

Die Anspruchsberechtigung wird durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nachgewiesen.

Die Audi BKK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Die Versicherten erklären schriftlich ihre **Teilnahme und ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung** mit der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Der Versicherte ist an seine Teilnahme ein Jahr lang gebunden. Er darf für die vereinbarte Leistung nur zur Durchführung berechnete Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Anspruch nehmen bzw. bei medizinisch begründeter Notwendigkeit (im Sinne von § 4) andere Ärzte nur auf deren Überweisung.

Die zur Durchführung berechtigten Vertragsärzte übermitteln der Audi BKK die vom Versicherten unterzeichnete Teilnahmeerklärung zeitnah (per Telefax oder als Kopie per Post) an die Annahmestelle gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die vom Versicherten unterzeichnete Teilnahmeerklärung (Originalausfertigung) verbleibt zur Dokumentation in der Patientenakte des Arztes.

§ 3 **Teilnahmeberechtigte Ärzte/qualitative Anforderungen**

Die Durchführung der Hautkrebsvorsorge im Rahmen dieses Vertrages kann nur von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten erfolgen, die als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten im Bereich der KV Sachsen zugelassen, in einer Praxis angestellt, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätig sind (im Folgenden „Dermatologen“ genannt) und eine entsprechende Genehmigung der KV Sachsen vorweisen können (gemäß KFE-RL – D.II.).

Die Teilnahme des Vertragsarztes an diesem Vertrag erfolgt freiwillig. Die Teilnahme ist schriftlich unter Verwendung der **Teilnahmeerklärung des Arztes (Anlage 2)** bei der KV Sachsen zu beantragen. Die Teilnahme beginnt frühestens zum Datum auf der Teilnahmeerklärung (Datum Posteingang entscheidend) unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsvoraussetzung erfüllt ist.

Der Arzt kann seine Teilnahme am Vertrag gegenüber der KV Sachsen in Schriftform (formlos) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Quartals. Fristbeginn ist der Zugang der Kündigung bei der KV Sachsen.

§ 4 **Leistungsumfang**

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat jedes zweite Jahr einmal Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst
 - a. die Anamnese,
 - b. eine körperliche Untersuchung (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung),
 - c. die Hauttypbestimmung und
 - d. die vollständige Dokumentation.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin / des Patienten - dem/den weiterverhandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Durchführung der Leistungen nach § 4 können die folgenden Abrechnungsnummern jedes zweite Jahr einmal zur Abrechnung gelangen:

Für Versicherte ab dem Alter von 18 Jahren bis zum Alter von 34 Jahren (gemäß § 2)

99190 Kostenpauschale für die Hautkrebsvorsorge-Untersuchung 26,00 EUR

**99190Z Kostenpauschale für eine ggf. erforderliche Auflicht- 7,00 EUR
mikroskopie, sofern diese in derselben Behandlung wie die
Abrechnungsnummer 99190 erbracht wurde**

- (2) Die Abrechnung erfolgt über die KV Sachsen im Rahmen der Quartalsabrechnung. Die KV Sachsen ist berechtigt, von der Vergütung nach Abs. 1 den jeweils aktuellen Verwaltungskostensatz der KV Sachsen einzubehalten.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt unter der Angabe der behandlungsrelevanten Diagnose gemäß ICD-10-GM in der jeweils aktuellen Fassung mit Qualifizierungsmerkmal.
- (4) Die Audi BKK vergütet die ärztlichen Leistungen nach Abs. 1 gegenüber der KV Sachsen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 SGB V. Die zu leistenden Zahlungen werden gegenüber der Audi BKK quartalsweise entsprechend der Häufigkeit im Formblatt 3 unter der entsprechenden Kontenart bis zur Ebene 6 (Gebührenordnungspositionen) nachgewiesen.
- (5) Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung sämtlicher formaler und inhaltlicher Voraussetzungen dieses Vertrages. Die Dermatologen haben nach Maßgabe der vertragsärztlichen Regelungen gegenüber der KV Sachsen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung für die von ihnen vertrags- und ordnungsgemäß nach den Maßgaben dieses Vertrages erbrachten und abgerechneten Leistungen. Sofern die Audi BKK bzw. die KV Sachsen Zahlungen geleistet hat, auf die die Dermatologen nach diesem Vertrag keinen Anspruch haben, ist die Audi BKK bzw. die KV Sachsen berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zu korrigieren und zurückzufordern. Rückforderungen nach diesem Vertrag können im Übrigen nur gemäß den allgemeinen Aufrechnungsregelungen mit Vergütungen, die nach § 87a SGB V an die Vertragsärzte gezahlt werden, verrechnet werden.

§ 6 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes (ab dem 25.05.2018 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)) ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 7 Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich zwischen den Partnern dieses Vertrages vorgenommen werden. Auf das Schrifterfordernis kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am **1. April 2018** in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens zum 31. Dezember 2019, gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Änderung der für diesen Vertrag maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieses Vertrages verständigen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen und Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

Dresden, den 27. MRZ. 2018

gez.

.....
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Ingolstadt, den 20. Feb. 2018

gez.

.....
Audi BKK
Gerhard Fuchs, Vorstandsvorsitzender

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: „Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung für die Hautkrebsfrüherkennung in Sachsen“ und Information für Versicherte der Audi BKK

Anlage 2: „Teilnahmeerklärung des Arztes“